

Reg. Nr. 1.2.2

Nr. 14-18.041.01

Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996; Teilrevision

Kurzfassung:

Mit Medienmitteilung vom 9. Februar 2015 hat die Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt öffentlich bekannt gegeben, dass am Abstimmungswochenende vom 8. März 2015 die Stimmzettel erstmals maschinell eingelesen und ausgezählt werden. Statt einer Stimmabgabe mit JA oder NEIN erfolgt die Kundgabe des Willens des Stimmberechtigten durch ankreuzen der vorgegebenen Kästchen.

Am 8. März haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt erstmals auf diese Weise abgestimmt. Hierfür musste zunächst das kantonale Wahlgesetz teilrevidiert werden. Das Wahlgesetz ist auch für Riehen die rechtlich verbindliche Grundlage für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, soweit es um solche von Bund und Kanton geht. Für kommunale Wahlen und Abstimmungen hingegen gilt in Riehen die Ordnung der politischen Rechte (OPR) vom 24. April 1996.

Diese Ordnung muss nun im Sinne eines Nachvollzugs ebenfalls teilrevidiert werden, da auch die kommunalen Abstimmungen und Wahlen künftig maschinell eingelesen und ausgezählt werden sollen. Was dies im Detail bedeutet und welche Auswirkungen der Ordnungsänderung bei den Stimmberechtigten und im Wahlbüro spürbar werden, zeigen nachstehende Ausführungen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Teilrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen zu beschliessen.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen: Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident
Tel: 061 646 82 40

Urs Denzler, Abteilungsleiter Publikums- und Behördendienste
Tel: 061 646 82 60

März 2015



1. Einleitung

Mit Medienmitteilung vom 9. Februar 2015 hat die Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt öffentlich bekannt gegeben, dass am Abstimmungswochenende vom 8. März 2015 die Stimmzettel erstmals maschinell eingelesen und ausgezählt werden. Neu wird deshalb pro Urnengang nur noch ein Stimm- respektive Wahlzettel in der Form eines Stimmbogens ausgestellt. Die Stimm- und Wahlunterlagen werden übersichtlicher gestaltet und die Stimmabgabe durch Ankreuzen von „JA“ oder „NEIN“ vereinfacht.

Die Einführung der maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel im Kanton Basel-Stadt erforderte eine Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz). Dieser Änderung hat der Grosse Rat am 13. November 2013 zugestimmt. Dagegen ist kein Referendum ergriffen worden und die Gesetzesänderung ist per 1. Januar 2015 wirksam geworden.

Den Umstand, dass das Wahlgesetz einer Teilrevision unterzogen werden musste, hat man dazu genutzt, gleichzeitig andere Bestimmungen zu überprüfen. So hat man beispielsweise auch eine Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzgesetz vorgenommen.

Das Wahlgesetz ist auch für Riehen die rechtlich verbindliche Grundlage für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, soweit es um solche von Bund und Kanton geht. Für kommunale Wahlen und Abstimmungen hingegen gilt in Riehen die Ordnung der politischen Rechte (OPR) vom 24. April 1996.

Diese Ordnung muss nun im Sinne eines Nachvollzugs ebenfalls teilrevidiert werden, da auch die kommunalen Abstimmungen und Wahlen künftig maschinell eingelesen und ausgezählt werden sollen.

2. Änderungen in der Praxis

Worin liegen denn nun die konkreten Änderungen, wenn die Stimm- und Wahlzettel künftig maschinell ausgewertet werden sollen?

2.1 Bisherige Auswertung der Stimmabgaben

Bis dato haben die Stimmberechtigten den Stimmzettel handschriftlich mit „JA“ oder „NEIN“ ausgefüllt oder ihn leer gelassen und ihn so dem Wahlbüro zugestellt bzw. am Abstimmungswochenende in die Urne gelegt. Die Sekretärinnen und Sekretäre im Wahlbüro haben bei der Auswertung die Stimmzettel sortiert und zwar nach den Kriterien „JA“, „NEIN“, leer oder ungültig. Leere und ungültige Stimmzettel wurden ausgesondert, gezählt und protokolliert. Die Ja- und Neinstimmen wurden ebenfalls ausgezählt, in 100er-Stapeln von jeweils gleichlautenden Stimmen mit einer Banderole zusammengefasst, nochmals gegengezählt und anschliessend protokolliert. In einem Gesamtprotokoll wurden abschliessend alle Teilergebnisse zusammengeführt, woraus das Schlussresultat einer Abstimmung resultierte.



Etwas anspruchsvoller gestaltete sich die Auswertung der Wahlzettel. Da sich inskünftig bei den Proporzahlen für den Einwohnerrat nichts ändert, soll hier nur erläutert werden, wie die Majorzwahlen bis dato ausgewertet worden sind. Diese sollen in Zukunft analog den Stimmzetteln maschinell erfasst und ausgezählt werden.

Bei den Majorzwahlen sind im Wahlbüro bisher die unveränderten, leeren und ungültigen Stimmzettel vorweg ausgeschieden und protokolliert worden. Die veränderten Wahlzettel mussten in akribischer Arbeit in Teams von je zwei Sekretärinnen oder Sekretären des Wahlbüros von Hand tabelliert werden. Die daraus resultierenden Zahlen sind nach einer Gegenkontrolle durch ein anderes Zweierteam zusammen mit den Ergebnissen der unveränderten Wahlzettel ins Protokoll übertragen worden, woraus letztlich die korrekten Stimmzahlen der Kandidierenden resultierten.

2.2 Künftige Auswertung der Stimmabgaben

Neu werden sowohl die Stimmzettel als auch die Wahlzettel (bei Majorzwahlen) maschinell verarbeitet. Hierzu ist es notwendig geworden, sich von Stimmzetteln mit einem handschriftlichen „JA“ oder „NEIN“ zu verabschieden und das Abstimmen und Wählen durch das Ankreuzen von „JA“, „NEIN“ oder von Kandidatennamen einzuführen (Muster von Stimm- und Wahlzetteln in der Beilage).

An einem Abstimmungswochenende besteht nun der erste Arbeitsgang im Wahlbüro nach dem Auspacken der Stimm- oder Wahlzettel darin, die Stimm- und Wahlzettel darauf zu prüfen, ob die Kreuze sauber und korrekt in den dafür vorgesehenen Feldern eingetragen worden sind. Unsauber ausgefüllte Zettel werden aussortiert. Von ihnen werden nach dem Vieraugen-Prinzip Duplikate im Sinne des Wählerwillens erstellt und zu den korrekt ausgefüllten Stimm- und Wahlzetteln gelegt. Danach erfolgt die Erfassung der Stimm- und Wahlzettel durch einen Scanner. Die maschinelle Auszählung basiert auf einer Technologie, welche das Erkennen von Markierungen ermöglicht. Sie registriert, ob die Abstimmungsfrage mit „JA“, „NEIN“ oder mit einer Enthaltung beantwortet wurde. Unklare Antworten, welche die Vorkontrolle unbemerkt passiert haben, werden vom System aussortiert und müssen danach manuell bearbeitet werden. Die maschinelle Auszählung ermöglicht eine einfache Handhabung und die rasche Ermittlung der Ergebnisse. Das Verfahren ist in anderen Städten sowie im Kanton Genf bereits seit mehreren Jahren erfolgreich im Einsatz, und hat sich am 8. März 2015 auch im Kanton Basel-Stadt bei seiner Einführung bewährt.

3. Rechtlicher Nachvollzug

Wie eingangs erwähnt, kommt Riehen nicht darum herum, diese neue Art der Auswertung auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen zu übernehmen. Dies bedingt neben Änderungen in der ganz praktischen Arbeit im Wahlbüro auch einen Nachvollzug in den rechtlichen Grundlagen. Der Gemeinderat hat sich dabei eng an die kantonalen Bestimmungen des Wahlgesetzes gehalten und schlägt nun die nachstehenden Änderungen in der Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen (OPR) vor.



4. Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

An dieser Stelle sind die wichtigsten Änderungen der Ordnung der politischen Rechte knapp kommentiert. Die vollständigen und detaillierten Kommentare zu jeder Ordnungsänderung finden sich in der synoptischen Darstellung (Beilage 1).

§ 3 Voraussetzungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts wurde das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben und durch die umfassende Beistandschaft ersetzt. In Analogie zum Bundes- und kantonalen Recht soll auch das kommunale Stimmrecht entsprechend angepasst werden.

§ 7 Grundsatz

Im Zusammenhang mit der kantonalen Einführung der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel für Majorzwahlen (Regierungsrat, Ständerat, Gemeinderat) und Abstimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene sollen inskünftig auch auf Gemeindeebene für die Wahlen in den Gemeinderat und ins Gemeindepräsidium (Majorzwahlen) sowie für kommunalen Abstimmungen die maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel verwendet werden (Kanton: erstmals in der kantonalen Abstimmung vom 8. März 2015, Gemeinde: vorgesehen für die Referendumsabstimmungen im Juni).

Die einzelnen Vorlagen bei Abstimmungen sowie die einzelnen Majorzwahlen gelten trotz Zusammenfassung auf dem Stimmbogen als einzelne Wahlen und Abstimmungen. Die Stimmabgabe erfolgt nach wie vor auf den amtlichen Stimm- und Wahlzetteln, jedoch zusammengefasst auf einem technischen Stimmbogen.

Der Stimmbogen wird auf kommunaler Ebene neu im Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmabgabe in § 7 in einem neuen Abs. 2^{bis} erwähnt und geregelt. Zudem soll der Stimmbogen sowohl in der Ordnung als auch im Reglement immer dort erwähnt werden, wo rechtliche Folgen damit zusammenhängen.

§ 10 Stimmabgabe durch Dritte

§ 10 soll an § 9 Abs. 1 Wahlgesetz angepasst werden. Eine Stellvertretung „aus anderem Grund“ erfasst auch Analphabeten (Anlehnung an Bundesrecht). Hingegen fallen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit nicht unter § 10. Ebenfalls ist eine Stellvertretung für bloss vorübergehende örtliche Abwesenheiten (Ferien, Geschäftsreisen usw.) ausgeschlossen¹.

¹ Siehe Bericht Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 17.10.2013.



Seite 5 § 11 Ungültige Wahl- und Stimmzettel

Ziff. 4: Ist auf einem Stimmbogen eine ehrverletzende Bemerkung notiert, muss das Wahlbüro die Absicht der stimmberechtigten Person interpretieren. Ist eine ehrverletzende Äusserung z. B. nur bei einer Abstimmungsvorlage aufgeführt (Beispiel Ausländervorlagen), dann gelten die anderen Abstimmungsvorlagen als gültig, wenn sich die ehrverletzende Äusserung nicht auf diese bezieht. Ist hingegen eine ehrverletzende Äusserung quer über den ganzen Stimmbogen vermerkt, dann gelten der ganze Stimmbogen bzw. alle Vorlagen oder Wahlen als ungültig.

Ziff. 5: Die Ergänzung betrifft Stimmbogen bei Majorzwahlen und entspricht § 18 Abs. 1 Bst. e Wahlgesetz. Gemäss neuem § 66 Abs. 1 OPR haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind². Auf dem Wahlzettel wird inskünftig angegeben werden, wie viele Mandate zu besetzen sind und wie viele Namen für eine gültige Wahl angekreuzt werden dürfen. In § 18 Abs. 1 Bst. e Wahlgesetz wird unmissverständlich festgeschrieben, dass ein Wahlzettel ungültig ist, wenn die Anzahl der darauf angekreuzten bzw. notierten Namen auf den leeren Linien die Anzahl zu besetzenden Mandate übersteigt.

§ 13 Leere Wahl- und Stimmzettel

Abs. 1 soll im Sinn von § 15 Abs. 7 Wahlverordnung ergänzt werden.

Abs. 1^{bis}: Es wird eine analoge Regelung zu § 20 Abs. 2 Wahlgesetz vorgeschlagen. Im § 66 Abs. 3 OPR wird die Ausübung der Stimmabgabe bei Majorzwahlen neu umschrieben (siehe hinten). § 13 regelt seinerseits, was bei Streichungen von angekreuzten oder auf die leeren Linien geschriebenen Namen geschieht. Sie gelten in diesen Fällen als leere Stimmen.

§ 17a Technische Hilfsmittel und Stimmbogen

Es soll ein neuer § 17a im Sinn des neuen § 12a Wahlgesetz betreffend technische Hilfsmittel und Verwendung von Stimmbogen aufgenommen werden. Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Einsatz des Scanning-Verfahrens und der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel.

Abs. 2: Künftig werden sämtliche Abstimmungszettel bzw. Wahlzettel für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium auf einem einzigen Stimmbogen aufgeführt. Dabei wird der Stimmbogen mit Justierpunkten versehen, die zum Lesen und zur korrekten Erfassung der einzelnen Stimmzettel durch den Scanner nötig sind. Pro Abstimmungsfrage besteht je ein Ja- und Nein-Feld bzw. -Kästchen zum Ankreuzen.

Abs. 3: Inskünftig können Stimmzettel für eine gleichentags stattfindende kommunale Sachabstimmung zusammen mit kantonalen und allfälligen eidgenössischen Abstimmungen auf dem kantonalen Stimmbogen aufgeführt werden.

§ 65a Amtliche Wahlzettel

Für die Majorzwahlen soll eine neue Regelung in Bezug auf den neuen maschinenlesbaren amtlichen Wahlzettel aufgenommen werden. Sie entspricht § 66 Wahlgesetz.

² Vgl. § 67 Abs. 1 Wahlgesetz



Seite 6

Im Gegensatz zu heute werden die bereinigten Wahlvorschläge (betr. Präsidium Gemeinderat und Mitglieder Gemeinderat) künftig nicht mehr zu einzelnen Wahlzetteln umgestaltet. Die Namen der gültigen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der entsprechenden Wahlvorschläge auf einem Wahlzettel bzw. Stimmbogen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Wahlvorschlags wird auch künftig durch diejenigen Stimmberechtigten bestimmt, welche den Wahlvorschlag einreichen. Zudem enthält der Wahlzettel bzw. Stimmbogen – anstelle des bisherigen leeren Wahlzettels – leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten. Hier können die Stimmberechtigten weitere, nicht vorgeschlagene Personen notieren.

Bei Proporzahlen werden nach wie vor keine Stimmbogen, sondern einzelne Wahlzettel eingesetzt.

§ 78 Ausübung des Mandats

Gestützt auf § 84 Wahlgesetz kann gegen Regierungsratsentscheide über kantonale Wahl- und Abstimmungsbeschwerden beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Neu können alle gewählten Mandatsträger ihr Amt – unabhängig von der Validierung der Wahlresultate – bis zur allfälligen Aufhebung ihrer Wahl bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss einer Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde ausüben, sofern einer Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde nicht ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

Der Gemeinderat empfiehlt, eine analoge Regelung zu übernehmen.

5. Antrag

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerat, die Teilrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen zu beschliessen.

Riehen, 24. März 2015

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung zur Teilrevision
2. Beschluss des Einwohnerrats betr. Teilrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen (OPR); Entwurf
3. Entwurf teilrevidierte OPR (Änderungen gelb markiert)
4. Muster-Stimmbogen
5. Muster-Wahlzettel

Teilrevision der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen Vom 24. April 1996		
§ 3. Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet und nicht nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt sind.	§ 3. Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	<i>Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenen-schutzrechts wurde das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben und durch die umfassende Beistandschaft ersetzt. In Analogie zum Bundes- und kantonalen Recht über die politischen Rechte wird auch in kantonalen Angelegenheiten vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das kommunale Stimmrecht soll entsprechend angepasst werden. (Entspricht § 3 Wahlgesetz).</i>
§ 7. Grundsatz ¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich. ² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden. ³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.	¹ ... ² ... 2bis Werden sie auf einem amtlichen Stimmbogen zusammengefasst, muss dieser verwendet werden. Die Bestimmungen zum amtlichen Wahl- und Stimmzettel gelten für den Stimmbogen sinngemäss, sofern dieser nicht speziell geregelt wird. ³ ...	<i>Im Zusammenhang mit der kantonalen Einführung der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel für Majorzwahlen (Regierungsrat, Ständerat, Gemeinderat) und Abstimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene sollen inskünftig auch auf Gemeindeebene für die Wahlen in den Gemeinderat und ins Gemeindepresidium (Majorzwahlen) sowie für kommunale Abstimmungen die maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel verwendet werden (Kanton: erstmals in der kantonalen Abstimmung vom 8. März 2015, Gemeinde: vorgesehen für die Referendumsabstimmung im Juni).</i>

		<p><i>Die einzelnen Vorlagen bei Abstimmungen sowie die einzelnen Majorzwahlen gelten trotz Zusammenfassung auf dem Stimmbogen als einzelne Wahlen und Abstimmungen. Die Stimmabgabe erfolgt nach wie vor auf den amtlichen Stimm- und Wahlzetteln, jedoch zusammengefasst auf einem technischen Stimmbogen.</i></p> <p><i>Der Kanton hat die Begriffe der Wahl- und Stimmzettel beibehalten und lediglich den technischen Begriff des Stimmbogens im neuen § 12a Wahlgesetz eingeführt. Das Wahlgesetz erwähnt den Stimmbogen zwar in einzelnen Bestimmungen. Es ist im Zusammenhang mit den amtlichen Wahl- und Stimmzetteln jedoch nicht immer ganz klar, ob nun die Stimmzettel oder der Stimmbogen gemeint sind.</i></p> <p><i>In Analogie zum kantonalen Wahlgesetz soll an den Begriffen Wahl- und Abstimmungszettel festgehalten werden. Jedoch soll der Stimmbogen auf kommunaler Ebene im Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmabgabe in § 7 in einem neuen Abs. 2^{bis} geregelt werden. Zudem soll er sowohl in der Ordnung als auch im Reglement immer dort erwähnt werden, wo rechtliche Folgen damit zusammenhängen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit leeren und ungültigen Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen wichtig. Eine einzelne ungültige Stimme bei Wahlen und Abstimmungen mittels Stimmbogen bewirkt nicht automatisch die Ungültigkeit aller Wahlen oder Abstimmungen auf einem ganzen Stimmbogen. Dies würde dem mutmasslichen Willen des Stimmbürgers oder der Stimmbürgerin widersprechen. Zudem gibt es beim Stimmbogen Eigenheiten, die eine Regelung verlangen.</i></p>
--	--	--

<p>§ 8. Persönliche Stimmabgabe ¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt in Wahllokalen. ² Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel in die Urne.</p>	<p>² Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel bzw. den Stimmbogen in die Urne.</p>	<p><i>Nach dem geltendem Recht werden bei Abstimmungen und Wahlen an der Urne alle Wahl- und Abstimmungszettel einzeln gestempelt. Beim Stimmbogen mit mehreren Wahlen oder Abstimmungsvorlagen wird hingegen inskünftig nur der Stimmbogen auf der Rückseite einmal gestempelt. Dennoch gelten alle Wahlen bzw. Abstimmungsvorlagen als gültig gestempelt.</i></p>
<p>§ 10. Stimmabgabe durch Dritte ¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen. ² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 10. Stimmabgabe durch Dritte ¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen. ² ... ³ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.</p>	<p><i>§ 10 soll an § 9 Abs. 1 Wahlgesetz angepasst werden. Eine Stellvertretung „aus anderem Grund“ erfasst auch Analphabeten (Anlehnung an Bundesrecht). Hingegen fallen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit nicht unter § 10. Führt die psychische Beeinträchtigung zu einer dauernden Urteilsunfähigkeit, dann ist die betroffene Person nicht stimmberechtigt (siehe § 3). Ist die betroffene Person nur leicht beeinträchtigt und urteilsfähig, kann sie ihr Stimmrecht selber ausüben. Mit dem Begriff „dauernd“ wird sichergestellt, dass eine Stellvertretung für bloss vorübergehende örtliche Abwesenheiten (Ferien, Geschäftsreisen usw.) ausgeschlossen ist. (siehe Bericht Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 17.10.2013). Abs. 3 entspricht § 9 Abs. 3 Wahlgesetz. Die Modalitäten sollen im neuen § 1a des Reglements der politischen Rechte geregelt werden.</i></p>
<p>§ 11. Ungültige Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie: 1. nicht amtlich sind; 2. im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; 3. bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind; 4. ehrverletzende Bemerkungen enthalten.</p>	<p>§ 11. Ungültige Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn sie: 1. sie nicht amtlich sind; 2. sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind; 3. sie bzw. der Stimmbogen bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;</p>	<p><i>Es wird eine Anpassung an § 18 Wahlgesetz vorgeschlagen. In Ziff. 3 ist im Zusammenhang mit der persönlichen Stimmabgabe eine Ergänzung betr. Stimmbogen notwendig (siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2). Ziff. 4: Beim Stimmbogen muss das Wahlbüro den Willen der stimmberechtigten Person interpretieren.</i></p>

	<p>4. sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten; 5. bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Stimmbogen angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.</p>	<p><i>Ist eine ehrverletzende Äusserung z. B. nur bei einer Abstimmungsvorlage aufgeführt (z. B. Ausländervorlage), dann gelten die anderen Abstimmungsvorlagen als gültig, wenn sich die ehrverletzende Äusserung nicht auf diese bezieht. Ist hingegen eine ehrverletzende Äusserung quer über den ganzen Stimmbogen vermerkt, dann gelten der ganze Stimmbogen bzw. alle Vorlagen oder Wahlen als ungültig.</i></p> <p><i>Ziff. 5: Die Ergänzung betrifft Stimmbogen bei Majorzwahlen und entspricht § 18 Abs. 1 Bst. e Wahlgesetz. Gemäss § 67 Abs. 1 Wahlgesetz haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Auf dem Wahlzettel wird inskünftig angegeben werden, wie viele Mandate zu besetzen sind und wie viele Namen für eine gültige Wahl angekreuzt werden dürfen. In § 18 Abs. 1 Bst. e Wahlgesetz wird unmissverständlich festgeschrieben, dass ein Wahlzettel ungültig ist, wenn die Anzahl der darauf angekreuzten bzw. notierten Namen auf den leeren Linien die Anzahl der zu besetzenden Mandate übersteigt. Diese neue Regelung soll auch für die kommunalen Majorzwahlen übernommen werden. Die bisherige Praxis gemäss § 43 Abs. 2 Reglement politische Rechte, bei welcher die überzähligen Namen von unten her gestrichen wurden, soll bei Majorzwahlen an die neue Basler Regelung angepasst werden, da die bisherige Praxis beim neuen Stimmbogen zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen würde.</i></p>
<p>§ 13. Leere Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind. ² Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig.</p>	<p>§ 13. Leere Wahl- und Stimmzettel ¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden oder vollständig durchgestrichen sind.</p>	<p><i>Abs. 1 soll im Sinn von § 15 Abs. 7 Wahlverordnung ergänzt werden.</i> <i>Abs. 1^{bis}: Es wird eine analoge Regelung zu § 20</i></p>

	<p>¹bis Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel als leer, wenn sämtliche gemäss § 66 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.</p> <p>² ...</p>	<p><i>Abs. 2 Wahlgesetz vorgeschlagen. Im § 66 Abs. 3 wird die Ausübung der Stimmabgabe bei Majorzwahlen neu umschrieben (siehe hinten). § 13 regelt hier seinerseits, was bei Streichungen von angekreuzten oder auf die leeren Linien geschriebenen Namen geschieht. Sie gelten in diesen Fällen als leere Stimmen.</i></p> <p><i>Enthält ein Wahlzettel neben wieder durchgestrichenen Namen auch angekreuzte bzw. handschriftlich notierte, nicht durchgestrichene Namen, so sind letztere bei der Ermittlung der Ergebnisse selbstverständlich zu berücksichtigen. Einzig die durchgestrichenen Namen bleiben unberücksichtigt. Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, eine Wahlhandlung wieder rückgängig zu machen.</i></p>
	<p>§ 17a. Technische Hilfsmittel und Stimmbogen</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.</p> <p>² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Wahl- bzw. Abstimmungszettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.</p> <p>³ Kommunale Stimmzettel können zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen aufgeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter und kommunale Stimmzettel an dritter Stelle aufgeführt.</p> <p>⁴ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das</p>	<p><i>Es soll ein neuer § 17a im Sinne des neuen § 12a Wahlgesetz betreffend technische Hilfsmittel und Verwendung von Stimmbogen aufgenommen werden. Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Einsatz des Scanning-Verfahrens und der maschinenlesbaren Wahl- und Stimmzettel.</i></p> <p><i>Abs. 1: Es handelt sich um eine Kannbestimmung. Somit können die Ergebnisse bei Proporzahlen (Einwohnerrat) weiterhin in herkömmlicher Weise ermittelt werden.</i></p> <p><i>Abs. 2: Künftig werden sämtliche Abstimmungszettel bzw. Wahlzettel für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium auf einem einzigen Stimmbogen aufgeführt. Dabei wird der Stimmbogen mit Justierpunkten versehen, die zum Lesen und zur korrekten Erfassung der einzelnen Stimmzettel durch den Scanner nötig sind. Pro Abstimmungsfrage besteht</i></p>

	<p>Stimmgeheimnis gewahrt wird.</p>	<p><i>ein Feld bzw. Kästchen zum Ankreuzen.</i> <i>Abs. 3: Inskünftig können Stimmzettel für eine gleichentags stattfindende kommunale Sachabstimmung zusammen mit kantonalen und allfälligen eidgenössischen Abstimmungen auf dem kantonalen Stimmbogen aufgeführt werden. In Abs. 3 wird die Reihenfolge der Sachabstimmungen analog kantonalem Recht geregelt.</i> <i>Abs. 4: Nur im Ausnahmefall soll der Stimmbogen bei einem Abstimmungswochenende mit sehr vielen Vorlagen zweiseitig bedruckt werden. Da bei der persönlichen Stimmabgabe der Stimmbogen gestempelt wird, muss das Wahlbüro ein Vorgehen wählen, welches beim Stempeln das Stimmgeheimnis wahrt.</i></p>
	<p>§ 24a. Amtliche Stimmzettel ¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.</p>	<p><i>Aufgrund der Einführung des maschinenlesbaren Stimmzettels soll eine Regelung zum amtlichen Stimmzettel aufgenommen werden, welche dem neuen § 28a Wahlgesetz entspricht.</i></p>
<p>§ 65. Veröffentlichung, Zustellung ¹ Für die Veröffentlichung und Zustellung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen von § 58 sinngemäss.</p>	<p>§ 65. Veröffentlichung, Zustellung ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt. ² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt.</p>	<p><i>In § 65 erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben des neuen amtlichen Wahlzettels bei den Majorzwahlen (siehe § 65a neu). Das Vorgehen bei Majorzwahlen in den Gemeinderat und ins Gemeindepräsidium wird zudem geändert. Aus diesem Grund soll der Verweis auf § 58 gestrichen werden, da er die Proporzahlen bei den Einwohnerratswahlen betrifft. Insgesamt soll § 65 neu formuliert werden.</i></p>
	<p>§ 65a. Amtliche Wahlzettel ¹ Der amtliche Wahlzettel enthält 1. die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen; 2. leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;</p>	<p><i>Eine zu § 24a analoge Regelung (amtliche Stimmzettel) soll für den amtlichen Wahlzettel bei Majorzwahlen aufgenommen werden. Sie entspricht § 66 Wahlgesetz.</i> <i>Im Gegensatz zu heute werden die bereinigten Wahlvorschläge (betr. Präsidium Gemeinderat und</i></p>

	<p>3. neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.</p>	<p><i>Mitglieder Gemeinderat) künftig nicht mehr zu einzelnen Wahlzetteln umgestaltet. Die Namen der gültigen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der entsprechenden Wahlvorschläge auf einem Wahlzettel bzw. Stimmbogen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Wahlvorschlags wird auch künftig durch die Stimmberechtigten bestimmt, welche den Wahlvorschlag einreichen. Zudem enthält der Wahlzettel bzw. Stimmbogen – anstelle des bisherigen leeren Wahlzettels – leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten. Hier können die Stimmberechtigten weitere, nicht vorgeschlagene Personen notieren.</i></p> <p><i>Bei Proporzahlen werden nach wie vor keine Stimmbogen, sondern einzelne Wahlzettel eingesetzt.</i></p>
<p>§ 66. <i>Stimmabgabe</i> ¹ Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin können die Wählenden einen bedruckten oder einen leeren Wahlzettel verwenden. ² Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates können die Wählenden so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder zu wählen sind. Aus den ihnen zugestellten Wahlzetteln wählen sie einen aus und geben damit ihre Stimmen ab. Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben Namen streichen und andere an ihre Stelle setzen. Leere Linien können sie beliebig ausfüllen. Auf dem Wahlzettel darf der gleiche Name nur einmal stehen.</p>	<p>§ 66. <i>Stimmabgabe</i> ¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. ² Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. ³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen; 2. Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben; 3. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen. 	<p><i>Abs. 1: Die Präzisierung zur Stimmabgabe entspricht § 67 Abs. 1 Wahlgesetz.</i></p> <p><i>Abs. 2: Da die Wahlhandlungen für die Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder gleich sind, ist § 66 inhaltlich zusammenzufassen.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Wahlen fürs Gemeindepräsidium und für den Gemeinderat werden inskünftig auf einem Stimmbogen aufgeführt werden. § 66 ist aufgrund der Anforderungen der neuen maschinenlesbaren Wahlzettel bzw. der Stimmbogen zudem an § 68 Wahlgesetz anzupassen. Durch die Umstellung auf maschinenlesbare Wahlzettel besteht die Wahlhandlung neu zur Hauptsache in einem Ankreuzen. Zwingend anzukreuzen sind aber nur die vorge-</i></p>

		<p><i>druckten Namen, nicht dagegen diejenigen, welche die stimmberechtigte Person selber auf den Wahlzettel schreibt. Hier bringt sie mit dem Notieren eines Namens ihren Willen ausreichend zum Ausdruck. Zwecks einheitlicher und verständlicher Ausgestaltung der Wahlhandlung und zur Vermeidung von fehlerhaften Stimmabgaben werden auf dem Wahlzettel aber auch die handschriftlich notierten Namen angekreuzt werden können.</i></p>
<p><i>§ 78. Ausübung des Mandates</i> ¹ Bei der Wahl des Einwohnerrates haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl Sitz und Stimme. ² Bei Majorzwahlen können die Gewählten ihre Funktionen erst ausüben, wenn ihre Wahl rechtskräftig für gültig erklärt worden ist.</p>	<p><i>§ 78. Ausübung des Mandats</i> ¹ Bei der Wahl des Einwohnerrats haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl, und sofern einer Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird, Sitz und Stimme. ² Bei Majorzwahlen üben die Gewählten ihre Funktionen aus, sofern der gemäss § 79 erhobenen Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird.</p>	<p><i>Gestützt auf § 84 Wahlgesetz kann gegen Regierungsratsentscheide über kantonale Wahl- und Abstimmungsbeschwerden beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zudem ist eine Wahl- oder Stimmrechtsbeschwerde bis ans Bundesgericht weiterziehbar. In einem solchen Fall kann ein Beschwerdeverfahren mehrere Monate dauern, sodass bei einer Gesamterneuerungswahl ein Amtsantritt über mehrere Monate verhindert werden könnte. Im Kanton wurde deshalb § 87 Wahlgesetz angepasst. Neu können alle gewählten Mandatsträger ihr Amt – unabhängig von der Validierung der Wahlergebnisse – bis zur allfälligen Aufhebung ihrer Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde ausüben, sofern einer Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde nicht ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung erteilt wird. Es wird empfohlen, eine analoge Regelung zu übernehmen.</i> <i>Abs. 1: Anpassung an § 87 Abs. 1 Wahlgesetz.</i> <i>Abs. 2: Anpassung an § 87 Abs. 2 Wahlgesetz.</i></p>

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst

auf Antrag des Gemeinderats

I.

Die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996¹⁾ (Stand 31. Oktober 2003) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

§ 7 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Werden sie auf einem amtlichen Stimmbogen zusammengefasst, muss dieser verwendet werden. Die Bestimmungen zum amtlichen Wahl- und Stimmzettel gelten für den Stimmbogen sinngemäss, sofern dieser nicht speziell geregelt wird.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel bzw. den Stimmbogen in die Urne.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

¹⁾ SG [RiE 132.100](#)

³ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn :

1. **(geändert)** sie nicht amtlich sind;
2. **(geändert)** sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
3. **(geändert)** sie bzw. der Stimmbogen bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
4. **(geändert)** sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
5. **(neu)** bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Stimmbogen angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind oder vollständig durchgestrichen sind.

^{1bis} Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel als leer, wenn sämtliche gemäss § 66 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 17a (neu)

Technische Hilfsmittel und Stimmbogen

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Wahl- bzw. Abstimmungszettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.

³ Kommunale Stimmzettel können zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen aufgeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter und kommunale Stimmzettel an dritter Stelle aufgeführt.

⁴ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

§ 24a (neu)

Amtliche Stimmzettel

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt.

² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt.

§ 65a (neu)

Amtliche Wahlzettel

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

1. die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
2. leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
3. neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

² Für die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

1. vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
2. Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
3. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Wahl des Einwohnerrates haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl und sofern einer Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird, Sitz und Stimme.

² Bei Majorzwahlen üben die Gewählten ihre Funktionen aus, sofern der gemäss § 79 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats
Der Präsident: Jürg Sollberger
Die Ratssekretärin: Katja Christ

Ablauf der Referendumsfrist:

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

Vom 24. April 1996 (Stand 31. Oktober 2003)

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen

erlässt, auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 9 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ¹⁾, folgende Ordnung der politischen Rechte in der Gemeinde Riehen:

I. Geltungsbereich der Ordnung

§ 1.

¹ Diese Ordnung gilt für die Wahl des Einwohnerrates, des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates sowie für Abstimmungen der Einwohnergemeinde.

II. Das Stimmrecht

II.A. Stimmberechtigung

§ 2. Inhalt des Stimmrechts

¹ Das Stimmrecht gemäss dieser Ordnung ist das Recht, an den Einwohnerratswahlen, an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, der weiteren Mitglieder des Gemeinderates und an den kommunalen Abstimmungen teilzunehmen sowie kommunale Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

§ 3. Voraussetzungen

¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

II.B. Stimmregister

§ 4. Führung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters.

¹⁾ SG [170.100](#).

§ 5. Eintragung

¹ Eintragungen sind bis zum Schalterschluss am Dienstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorzunehmen.

² Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten während 14 Tagen vor Wahlen und Abstimmungen zur Einsicht offen.

³ Wer im Stimmregister nicht eingetragen ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, dass die Eintragung pflichtwidrig unterlassen worden ist. Über die Eintragung entscheidet der Gemeinderat.

§ 6. Stimmrechtsausweise

¹ Aufgrund des Stimmregisters werden die Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeverwaltung ausgefertigt und den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zugestellt.

II.C. Ausübung des Stimmrechts**§ 7. Grundsatz**

¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich.

² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.

^{2bis} Werden sie auf einem amtlichen Stimmbogen zusammengefasst, muss dieser verwendet werden. Die Bestimmungen zum amtlichen Wahl- und Stimmzettel gelten für den Stimmbogen sinngemäss, sofern dieser nicht speziell geregelt wird.

³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

§ 8. Persönliche Stimmabgabe

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt in Wahllokalen.

² Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel bzw. den Stimmbogen in die Urne.

§ 9. Briefliche Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

§ 10. Stimmabgabe durch Dritte

¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

³ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.

II.D. Fehlerhafte Stimmabgabe

§ 11. Ungültige Wahl- und Stimmzettel

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn :

1. sie nicht amtlich sind;
2. sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
3. sie bzw. der Stimmbogen bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
4. sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
5. bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Stimmbögen angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

§ 12. Ungültige Stimmen

¹ Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie:

1. den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
2. für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

§ 13. Leere Wahl- und Stimmzettel

¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind oder vollständig durchgestrichen sind.

^{bis} Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel als leer, wenn sämtliche gemäss § 66 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

² Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig.

§ 14. Leere Stimmen auf Stimmzetteln

¹ Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.

III. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

III.A. Allgemeine Bestimmungen

III.A.1. Wahllokale

§ 15.

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale und sorgt für deren Einrichtung.

² Er legt die Öffnungszeiten der Wahllokale fest.

III.A.2. Wahlbüros

§ 16. Bestellung

¹ Die Leitung der in den Wahllokalen vorzunehmenden Wahl- und Stimmhandlungen wird je einem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.

² Die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Gemeinderat jeweils aus den für die betreffende Wahl oder Abstimmung Stimmberechtigten bestellt. Personen, die auf einem schriftlichen Wahlvorschlag stehen, dürfen bei der betreffenden Wahl nicht als Mitglied eines Wahlbüros amten.

³ Stimmberechtigte können bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Mitwirkung in den Wahlbüros verpflichtet werden.

§ 17. Organisation

¹ Der Gemeinderat bezeichnet ein Mitglied als Vorstand des Wahlbüros, ein anderes als Stellvertreter. Dem Vorstand und bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter steht der Vorsitz und die Leitung des Wahlbüros zu.

² Dem Wahlbüro wird die nötige Anzahl Sekretärinnen und Sekretäre aus dem Personal der Gemeindeverwaltung zugeteilt.

³ Das Wahlbüro trifft seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid. Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme.

§ 17a. Technische Hilfsmittel und Stimmbogen

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Wahl- bzw. Abstimmungszettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.

³ Kommunale Stimmzettel können zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen aufgeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter und kommunale Stimmzettel an dritter Stelle aufgeführt.

⁴ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

§ 18. Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Wahlbüro sorgt für die Ordnung im Wahllokal und in den unmittelbar dazu führenden Räumlichkeiten, einschliesslich Höfen und Vorplätzen, und achtet auf ungehinderten Zugang.

² Es sorgt dafür, dass die Stimmabgabe durch die Berechtigten persönlich und geheim erfolgt. Das Wahlbüro achtet auf allfällige widerrechtliche Teilnahme an der Stimmhandlung und erstattet darüber dem Gemeinderat Bericht.

³ Nach Schliessung des Wahllokals öffnet das Wahlbüro die Urnen, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Protokoll, dessen Form und Inhalt der Gemeinderat in einem Reglement festlegt. Bei Wahlen können diese Aufgaben einem einzigen Zentralwahlbüro übertragen werden.

⁴ Das Wahlbüro entscheidet vorläufig über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Nach Ermittlung des Ergebnisses stellen die Wahlbüros die Protokolle, Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung zu.

§ 19. Unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten

¹ Jede Beeinflussung oder Behinderung der Stimmberechtigten im Wahllokal und dessen unmittelbarer Nähe ist untersagt. Während des Urnenganges und der Ermittlung der Ergebnisse ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, wegzuweisen.

² Die Mitglieder sowie Sekretärinnen und Sekretäre des Wahlbüros haben sich jeder Beeinflussung der Stimmberechtigten zu enthalten.

§ 20. Urnen, Kontrollstempel

¹ Die Urnen sind mit versiegeltem Deckel aufzustellen. Wenn der Urnengang unterbrochen wird oder wenn Urnen, die Stimmzettel enthalten, in ein anderes Lokal gebracht werden müssen, so sind Deckel und Einwurf zu versiegeln.

² Die Kontrollstempel sind in verschlossenen und versiegelten Kästchen zu transportieren. Während Unterbrechungen der Wahlhandlungen sind sie in den Kästchen in gleicher Weise wie die Urne aufzubewahren.

§ 21. Schweigepflicht

¹ Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.

§ 22. Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros, die Sekretärinnen und Sekretäre sowie das Abwartspersonal werden für ihre Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

III.A.3. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§ 23. Administrative Aufgaben

¹ Der Gemeinderat setzt die Termine für Wahlen und Abstimmungen fest. Wahlen sind in der Regel drei Monate, Abstimmungen zwei Monate im voraus bekanntzugeben.

² Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Aufforderungen einzuladen, Beanstandungen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl oder Stimmzettel bis Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung anzubringen, die darüber unverzüglich entscheidet.

³ Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bei der Gemeindeverwaltung bis Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen.

§ 24. Amtliche Erläuterungen

¹ Den Abstimmungsunterlagen sind kurze, sachliche Erläuterungen des Gemeinderates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen.

§ 24a. Amtliche Stimmzettel

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 25. Bedingte Eventualabstimmung

¹ Abstimmungen mit mehr als einer Frage sind mit bedingter Eventualabstimmung (doppeltes Ja mit Stichfrage) durchzuführen.

§ 26. Annahme

¹ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

² Zur Erlangung des Ergebnisses einer bedingten Eventualabstimmung wird zuerst jede Frage getrennt ausgemehrt. Unbeantwortete Fragen fallen für die Bestimmung des Mehrs ausser Betracht. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

III.B. Abstimmungen

III.B.1. Volksinitiative

§ 27. Allgemeines

¹ Eintausend Stimmberechtigte können schriftlich zuhänden des Einwohnerrates bei dessen Präsidenten oder Präsidentin das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer Ordnung oder um Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses stellen.

² Das Begehren kann entweder in der Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingebracht werden.

§ 28. Formulierte Initiative

¹ Begehren gelten als formulierte Initiative, wenn sie den Entwurf eines Erlasses oder Beschlusses enthalten.

² Sofern sie Recht ändern oder aufheben wollen, müssen sie den betreffenden Erlass oder Beschluss sowie die betroffenen Paragraphen bezeichnen.

§ 29. Unformulierte Initiative

¹ Begehren gelten als unformulierte Initiative, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst sind.

² Unformulierte Initiativen müssen Inhalt und Zweck des Begehrens eindeutig umschreiben.

§ 30. Zulässigkeit der Initiative

¹ Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn es höherstehendem Recht nicht widerspricht, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt.

§ 31. Unterschriftenliste

¹ Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wortlaut des Begehrens;
2. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative (Initiativkomitee);
3. den Hinweis, dass die Initiative von einer auf der Unterschriftenliste genannten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder zurückgezogen werden kann;
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

§ 32.²⁾ Vorprüfung

¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt innerhalb von zwei Wochen durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

² Ist der Titel der Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee durch Verfügung geändert.

³ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden durch die Gemeindeverwaltung im Kantonsblatt veröffentlicht.

⁴ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Initiative von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Gemeinderat und den Einwohnerrat.

²⁾ § 32 in der Fassung des ERB vom 24. 9. 2003 (wirksam seit 31. 10. 2003).

§ 33. Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben. Sie müssen gleichzeitig Vorname, Geburtsjahr und Adresse angeben.

² Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 34. Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind bei der Gemeindeverwaltung gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 35. Prüfung des Zustandekommens

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 31 nicht erfüllen;
2. Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Kantonsblatt.

§ 36. Rückzug

¹ Jede Initiative kann von einer im voraus bestimmten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig, wenn der Gemeinderat die Volksabstimmung über eine Initiative angesetzt hat.

§ 37.³⁾ Behandlung

¹ Der Gemeinderat nimmt innert dreier Monate mit Bericht und Antrag zuhanden des Einwohnerrats zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit Stellung.

² Der Einwohnerrat behandelt das Geschäft in seiner nächsten Sitzung.

§ 38.⁴⁾ Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit

¹ Der Einwohnerrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative.

² Der Entscheid wird im Kantonsblatt veröffentlicht. Er ist vom fakultativen Referendum ausgenommen.

³⁾ § 37 in der Fassung des ERB vom 24. 9. 2003 (wirksam seit 31. 10. 2003).

⁴⁾ § 38 samt Titel in der Fassung des ERB vom 24. 9. 2003 (wirksam seit 31. 10. 2003).

³ Der Gemeinderat eröffnet dem Initiativkomitee den Entscheid, unter Hinweis auf das Rekursrecht.

§ 39. Eintretensentscheid

¹ Der Einwohnerrat stellt fest, ob es sich um eine formulierte oder eine unformulierte Initiative gemäss den §§ 28 und 29 dieser Ordnung handelt.

² Beschliesst der Einwohnerrat, auf die Initiative einzutreten, so muss er eine formulierte Initiative gemäss § 40, eine unformulierte Initiative gemäss § 41 dieser Ordnung weiterbehandeln.

³ Tritt der Einwohnerrat auf die Initiative nicht ein, so ist sie samt dem Nichteintretensbeschluss und der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, unverzüglich im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen.

⁴ Stimmt die Mehrheit der Stimmenden einer formulierten Initiative zu, so wird der entsprechende Beschluss sofort wirksam. Wird eine unformulierte Initiative angenommen, so ist sie vom Einwohnerrat gemäss § 41 zu behandeln.

§ 40. Behandlung einer formulierten Initiative im Einwohnerrat

¹ Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Einwohnerrat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an eine Kommission oder an den Gemeinderat.

² Die beauftragte Gemeindebehörde unterbreitet dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres die allfällig notwendigen Ergänzungen der Initiative und eventuell einen Gegenvorschlag.

³ Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

⁴ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der formulierten Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

⁵ Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt veröffentlicht und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt. Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, so ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen.

⁶ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

§ 41. Behandlung einer unformulierten Initiative im Einwohnerrat

¹ Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Einwohnerrat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschlusses an eine Kommission oder an den Gemeinderat.

² Die beauftragte Gemeindebehörde unterbreitet dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres einen Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag.

³ Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

⁴ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts erlässt der Einwohnerrat einen dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschluss. Dieser ist zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 40 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung.

III.B.2. Referendum

§ 42. Veröffentlichung, Frist

¹ Erlasse und Beschlüsse, die dem Referendum unterliegen, werden mit den erforderlichen Hinweisen auf die Referendumsmöglichkeit im Kantonsblatt veröffentlicht, sofern der Einwohnerrat nicht beschlossen hat, seinen Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten direkt zu unterbreiten.

² Die Referendumsfrist dauert 30 Tage von der Veröffentlichung an.

§ 43. Unterschriftenliste, Unterschriften

¹ Wird ein Referendum zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat;
2. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

² Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift (§ 33) sind sinngemäss auch für das Referendum anwendbar.

§ 44. Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 45. Zustandekommen

¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es mindestens fünfhundert gültige Unterschriften aufweist.

² Die Gemeindeverwaltung prüft nach Ablauf der Referendumsfrist die Gültigkeit der eingereichten Unterschriften.

³ Ungültig sind:

1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 43 Abs. 1 nicht erfüllen;
2. Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Kantonsblatt.

§ 46. Rückzug

¹ Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

§ 47. Abstimmung

¹ Ist das Referendum zustande gekommen oder beschliesst der Einwohnerat, seinen Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten direkt zu unterbreiten, so hat der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten beförderlich vorzulegen.

§ 48. Nichtzustandekommen

¹ Wird innert Frist kein Referendum eingereicht oder ist das Referendum nicht zustande gekommen, so stellt der Gemeinderat die Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses fest und veröffentlicht dies im Kantonsblatt.

III.B.3. Einführung der Ordentlichen Gemeindeorganisation

§ 49.

¹ Der Beschluss des Einwohnerrates über die Einführung der ordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen und im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Der Gemeinderat ordnet die Abstimmung an.

III.C. Wahlen

III.C.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 50. Wahlarten

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

1. den Einwohnerrat;
2. den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
3. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

² Der Einwohnerrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates erfolgt nach dem Majorzsystem.

§ 51. Zeitpunkt der Wahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Mai beginnen können.

² Ersatzwahlen sind beförderlich anzuordnen. Die Ersatzwahl kann bis zum nächsten eidgenössischen oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungstag hinausgeschoben werden, sofern die Vakanz deswegen nicht länger als drei Monate andauert.

³ Eine Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder einzelner Mitglieder des Gemeinderates erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 52. Stille Wahl

¹ Bei der Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrates und beim ersten Wahlgang für den Gemeindepräsidenten oder für die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates ist stille Wahl ausgeschlossen.

III.C.2. Wahl des Einwohnerrates

§ 53. Wahlkreis

¹ Für die Wahl des Einwohnerrates bildet die Gemeinde einen einzigen Wahlkreis.

§ 54. Wählbarkeit

¹ In den Einwohnerrat ist wählbar, wer stimmberechtigt ist und auf einem Wahlvorschlag steht.

§ 55. Wahlvorschlag

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein.

⁴ Der gleiche Name darf höchstens dreimal auf dem Wahlvorschlag stehen. Gesamthaft darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.

⁵ Stehen einzelne Kandidaten und Kandidatinnen auf mehreren Wahlvorschlägen und geben sie innert drei Tagen, von der Anfrage der Gemeindeverwaltung an gerechnet, keine Erklärung ab, welchem Vorschlag sie zugeteilt sein wollen, so werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung teilt die Streichung von Kandidaten und Kandidatinnen den Vertretern und Vertreterinnen der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen.

§ 56. Listen

¹ Die so entstandenen definitiven Wahlvorschläge heissen Listen und können nicht mehr geändert werden.

§ 57. Listenverbindungen

¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine Liste.

² Innerhalb einer Gruppe miteinander verbundener Listen sind keine weiteren Unterlistenverbindungen zulässig.

§ 58. Veröffentlichung, Zustellung

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt.

² Die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und eine allfällige Erklärung betreffend Listenverbindung werden bei der Veröffentlichung mitgeteilt und auf den Listen abgedruckt.

³ Die bedruckten Listen werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt. Den bedruckten Listen ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizugeben, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.

§ 59. Stimmabgabe

¹ Jeder Wähler und jede Wählerin kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.

² Aus den ihnen zugestellten Listen wählen sie eine aus, benützen sie als Wahlzettel und geben damit ihre Stimme ab.

³ Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben:

1. Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen streichen;
2. Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen anderer Listen einsetzen (panaschieren);
3. den Namen des gleichen Kandidaten oder der gleichen Kandidatin mehrfach, höchstens aber dreimal einsetzen (kumulieren);
4. Linien leer lassen;
5. Listenbezeichnungen und Ordnungsnummern streichen oder durch andere ersetzen.

⁴ Ein Wahlzettel ist nur gültig, wenn er mindestens den Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten oder einer vorgeschlagenen Kandidatin enthält.

§ 60. Zuteilung der Stimmen zu den Listen

¹ Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer eines Wahlzettels zählt jede für einen vorgeschlagenen Kandidaten oder für eine vorgeschlagene Kandidatin abgegebene Stimme als Kandidatenstimme für jene Liste, auf welcher der Name des Kandidaten oder der Kandidatin gedruckt ist.

² Jede leere Linie und jede ungültige Stimme zählt als Listenstimme für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel stehen.

³ Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste ist die Summe ihrer Kandidatenstimmen und ihrer Listenstimmen.

⁴ Leere Linien und ungültige Stimmen auf Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer werden keiner Liste zugerechnet und fallen für die Sitzverteilung ausser Betracht.

§ 61. Zuteilung der Sitze im Einwohnerrat

¹ Die Anzahl der Sitze im Einwohnerrat wird auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl verteilt.

² Die Summe der Gesamtstimmenzahlen aller Listen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Einwohnerrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl.

³ Jeder Liste wird sovielmals ein Sitz zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

⁴ Ergibt sich durch diese erste Verteilung die Zahl der zu besetzenden Sitze noch nicht, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze zu teilen. Der erste noch offene Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird fortgesetzt, bis die Zahl der zu besetzenden Sitze erreicht ist.

⁵ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Sitzverteilung zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen verteilt.

⁶ Für die auf jede Liste entfallenden Sitze sind jene Kandidaten und Kandidatinnen der Liste gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro durch Los.

§ 62. Ersatz von Mitgliedern des Einwohnerrates während der Amtsdauer

¹ Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Einwohnerrates sind vom Gemeinderat durch die der gleichen Liste angehörenden, nicht-gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, die am meisten Stimmen erhalten haben, zu ersetzen.

² Ist auf der entsprechenden Liste kein wählbarer Kandidat oder keine wählbare Kandidatin mehr vorhanden, hat der Gemeinderat die Unterzeichnenden der zu ergänzenden Liste aufzufordern, innert einer Frist von zwei Monaten die Ersatzkandidaten oder -kandidatinnen zu bezeichnen.

³ Erfolgt ein Vorschlag, dem mehr als die Hälfte der noch stimmberechtigten Listenunterzeichnenden zustimmt, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

⁴ Kommt auf diese Weise kein gültiger Vorschlag zustande, so findet für die noch freien Sitze eine Nachwahl gemäss den §§ 53–61 statt. Dabei ist stille Wahl zulässig.

⁵ Die Besetzung von Sitzen gemäss den Abs. 2–4 hievon unterliegt der Validierung durch den Einwohnerrat.

III.C.3. Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

§ 63. Wählbarkeit

¹ Als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und als weiteres Mitglied des Gemeinderates ist wählbar, wer stimmberechtigt ist, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

§ 64. Wahlvorschlag

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein.

⁴ Der gleiche Name darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag stehen. Im ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

§ 65. Veröffentlichung, Zustellung

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt.

² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt.

§ 65a. Amtliche Wahlzettel

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

1. die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
2. leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
3. neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 66. Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

² Für die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

1. vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
2. Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
3. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

§ 67. Erster Wahlgang

¹ Gewählt sind jene Kandidaten und Kandidatinnen, die das absolute Mehr erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird sofort vom Wahlbüro gezogen.

§ 68. Absolutes Mehr

¹ Zur Festlegung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist das absolute Mehr.

§ 69. Zweiter Wahlgang

¹ Sind im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande gekommen, findet in der Regel innerhalb von vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt. Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, Schalterchluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein. Werden gleich viele Wahlvorschläge eingereicht, wie Sitze zu vergeben sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

§ 70. Neuer Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang

¹ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnen-gang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel.

§ 71. Relatives Mehr

¹ Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los gemäss den Vorschriften für den ersten Wahlgang.

IV. Validierung

§ 72. Bekanntmachung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden durch Anschlag bei den Wahllokalen bekanntgemacht und im Kantonsblatt unter Hinweis auf das Beschwerderecht publiziert.

§ 73. Aufbewahrung der Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Stimm- und Wahlzettel werden amtlich verwahrt, bis über die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung und über allfällige Beschwerden endgültig entschieden ist. Nachher werden sie vernichtet.

§ 74. Wahlen und Abstimmungen

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Gültigkeit der Abstimmungen und stellt das Ergebnis fest.

² Der Einwohnerrat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen aufgrund eines Berichts seiner Wahlprüfungskommission.

³ Die Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 75. Anordnung einer Nachzählung

¹ Der Gemeinderat und bei Wahlen auch die Wahlprüfungskommission können eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.

² Zur Nachzählung werden sechs Beauftragte des Gemeinderates sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Der Vorstand der betroffenen Wahlbüros bezeichnet jeweils das Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder der betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboden werden.

§ 76. Ungültigkeit

¹ Wahlen und Abstimmungen sind ungültig:

1. wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass Gesetzesübertretungen gemäss Art. 279ff. des Schweizerischen Strafbuches vorgekommen sind und dadurch auf das Ergebnis wesentlicher Einfluss ausgeübt wurde oder dies nicht mit Sicherheit als ausgeschlossen betrachtet werden kann;
2. wenn mehr abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben worden sind und dies das Resultat der Abstimmung oder der Wahl entscheidend beeinflussen kann;
3. wenn sonst die gesetzlichen Vorschriften in einer Weise verletzt worden sind, die die Richtigkeit des Ergebnisses der Abstimmung oder Wahl als zweifelhaft erscheinen lässt.

² Die Befugnis, eine Wahl oder Abstimmung für ungültig zu erklären, steht derjenigen Behörde zu, die über die Gültigkeit zu entscheiden hat.

§ 77. Wiederholung der Wahl oder Abstimmung

¹ Wird durch Ungültigerklärung eine neue Wahl, ein weiterer Wahlgang oder eine neue Abstimmung notwendig, so erlässt der Gemeinderat sofort die erforderlichen Anordnungen.

§ 78. Ausübung des Mandates

¹ Bei der Wahl des Einwohnerrates haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl und sofern einer Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird Sitz und Stimme.

² Bei Majorzwahlen üben die Gewählten ihre Funktionen aus, sofern der gemäss § 79 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

V. Rechtsmittel**§ 79.** Beschwerden

¹ Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben:

1. wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 2–10 dieser Ordnung;
2. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

² Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens am fünften Tag nach der Veröffentlichung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt an den Gemeinderat zu richten.

§ 80. Begründung, Wirkung

¹ In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die gerügten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet jedoch der Gemeinderat die Beschwerde für begründet, so kann er ihr ausnahmsweise aufschiebende Wirkung gewähren.

§ 81. Entscheid

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

² Gegen den Entscheid kann gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung beim Regierungsrat Rekurs ergriffen werden. Auf das Rekursrecht ist im Entscheid hinzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 82. Änderung des bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 23. Oktober 1985 wird wie folgt geändert: ⁵⁾

§ 83. Ausführungsbestimmungen

¹ Die weiteren Einzelheiten werden vom Gemeinderat in einem Reglement geordnet.

§ 84. Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ordnung ist die Ordnung der Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Riehen vom 26. März 1986 aufgehoben.

§ 85. Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung ist zu veröffentlichen; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft sofort wirksam. ⁶⁾

⁵⁾ § 82: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

⁶⁾ Wirksam seit 6. 8. 1996.

**Stimmzettel für die Abstimmung vom [tt. Monat Jahr]**

Kreuzen Sie Ihre Antwort im gewünschten Feld deutlich an: ☒

 **Eidgenössische Abstimmung**

- 1 Wollen Sie die Volksinitiative «Für faire Themen. Stopp dem Missbrauch beim Themenwettbewerb (**«Themengerechtigkeits-Initiative»**) annehmen?
- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- 2 Wollen Sie den Bundesbeschluss vom [tt. Monat Jahr] zu einem **Verfassungsartikel über gerechte Themen** annehmen?
- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

 **Kantonale Abstimmung**

- 3 Die Fragen a) und b) können beide je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.

a) Wollen Sie die **Initiative** «Ja zu diesem Thema» annehmen?

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b) Wollen Sie den **Gegenvorschlag** des Grossen Rates zur Initiative «Ja zu diesem Thema» annehmen?

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei der Stichfrage c) darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

- c) **Stichfrage:** Für den Fall, dass sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?	Initiative	Gegenvorschlag
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 4 Wollen Sie den Grossratsbeschluss betreffend das **«Gesetz über die öffentlichen Themen des Kantons Basel-Stadt»** annehmen?
- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Kanton Basel-Stadt

Test-Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates vom [Tag Monat Jahr]

Für die Amtsperiode 2018 - 2022

Erster Wahlgang

Wahlzettel

Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt. Der gleiche Name darf nur einmal aufgeführt werden.

Max. 7 Kreuzen Sie Ihre Wahl im gewünschten Feld deutlich an. richtig falsch Korrektur

Arbeiterpartei Basel-Stadt
Umweltpartei Basel-Stadt
Partei der unabhängigen Kritik (Pduk)

Muster Daniela, lic.iur. 1973 **bisher**
Regierungsrätin, Vorsteherin Finanzdepartement

Schiffer Consuela, mag. et lic. rer. pol., 1958 **bisher**
Regierungsrätin, Vorsteherin Gesundheitsdepartement

Klug Niklas, Dr., 1955
Co-Präs. Umweltpartei, Vorstand Alpenland

Amsel Jonas, Dr. iur., 1951
Grossrat, Geschäftsführer

Religiöse Basel-Stadt
Zentrumspartei Basel
Fortschrittspartei Basel-Stadt (FP)

Biermann Michael, lic. rer. pol., 1953 **bisher**
Regierungsrat, Vorsteher Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Lemann Patrick, Dr. iur., 1951 **bisher**
Regierungsrat, Vorsteher Bau- und Verkehrsdepartement

Beike Lucas, Dr. phil. II, 1959
Leiter Umweltförderung BS und BL, Chemiker

Nationalliberale Partei (NLP)

Adler Maximilian, 1950
Unternehmensjurist, Grossrat, Vizepräsident NLP

Liberales Unionisten-Partei Basel-Stadt

Weiss Sven, Dr. iur., Advokat, 1960
Regierungsrat, Vorsteher Erziehungsdepartement

Radikaldemokraten Basel (Rade)

Schiffer Christine, 1963
Mannequin, Vorstand IG NWCH

Buntes Basel

Trommler Bernd, 1989
Gastwirt

Freiheitspartei

Eichelberger Dennis, 1949
Schriftsteller

-
-
-
-
-
-
-
-

Entwurf 25. März 2015

Kanton Basel-Stadt

Test-Wahl der Regierungspräsidentin/des Regierungspräsidenten vom [Tag Monat Jahr]

Für die Amtsperiode 2018 - 2022

Erster Wahlgang

Wahlzettel

Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt, die von Ihnen gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt werden. Der gleiche Name darf nur einmal aufgeführt werden.

Max. 1 Kreuzen Sie Ihre Wahl im gewünschten Feld deutlich an.

Arbeiterpartei Basel-Stadt
Umweltpartei Basel-Stadt
Partei der unabhängigen Kritik (Pduk)

Muster Daniela, lic.iur. 1973 **bisher**
Regierungsrätin, Vorsteherin Finanzdepartement

Religiöse Basel-Stadt
Zentrumspartei Basel
Fortschrittspartei Basel-Stadt (FP)

Biermann Michael, lic. rer. pol., 1953
Regierungsrat, Vorsteher Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Nationalliberale Partei (NLP)

Adler Maximilian, 1950
Unternehmensjurist, Grossrat, Vizepräsident NLP

Liberales Unionisten-Partei Basel-Stadt

Weiss Sven, Dr. iur., Advokat, 1960
Regierungsrat, Vorsteher Erziehungsdepartement

.....

Sie können diesen Wahlzettel abtrennen, wenn Sie sich der Stimme enthalten möchten.